



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 46/2024

19.09.2024

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Fachspezifische Bestimmungen des Studiengangs „Hebammenkunde nachqualifizierend, B.Sc.“ im Department für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) vom 02.09.2024

**Fachspezifische Bestimmungen des Studiengangs
„Hebammenkunde nachqualifizierend, B.Sc.“
im Department für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
(Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge)**

vom 02.09.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Fachspezifische Bestimmungen

§ 1 Ziel des Studiengangs

§ 2 Studienumfang, Studieninhalte und Studienverlauf

§ 3 Prüfungen

§ 4 Bachelorarbeit

§ 5 Auslandssemester Mobilitätsfenster

§ 6 Modulhandbuch

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Nr. 1: Studienverlaufsplan

Nr. 2: Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen Hnq 10 und Hnq 11

§ 1 Ziel des Bachelorstudiengangs Hebammenkunde

Das Bachelor-Studium Hebammenkunde nachqualifizierend ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen und mit ihm wird die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums erworben.

§ 2 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

HK 07: Physiologie der Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett (20 CP, 20 SWS, 600 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praktische Übung

HK 09: Bio-wissenschaftliche Grundlagen (7 CP, 5 SWS, 210 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar

HKPS 19: Physiologie in Schwangerschaft und Geburt (13 CP, 22 SWS, 390 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Reflexionsseminar

HKPS 20: Physiologie in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett im klinischen und außerklinischen Setting (10 CP, 16 SWS, 300 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Reflexionsseminar

HKPS 21: Frauen und Neugeborene in besonderen Situationen (25 CP, 42 SWS, 750 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Reflexionsseminar

HKPS 22: Hebammenhandeln in komplexen Situationen (16 CP, 26 SWS, 480 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Reflexionsseminar

Modul Gnq01: Forschungsmethoden in Gesundheitswissenschaften und Hebammenforschung (14 CP, 9 SWS, 420 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar

Modul Gnq02: Interpersonelle und interprofessionelle Kommunikation und Beratung (10 CP, 6 SWS, 300 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar

Modul Gnq03: Professionelles Handeln der Hebamme im Gesundheitssystem (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Übung

Modul Gnq04: –Reflektierte Praxis in erweiterten Handlungsfeldern und interprofessionellen Fallkonferenzen (6 CP, SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Hnq05: Theoretische Grundlagen der Hebammenkunde (12 CP; 8 SWS; 360 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Übung

Hnq06: Reflexion und Analyse des Hebammenhandelns im Kontext von Frauenzentrierung und Interprofessionalität (8 CP; 5 SWS; 240 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar

Hnq07: Anleitung, Schulung und Beratung (10 CP; 7 SWS; 300 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Übung

Hnq08: Frauengesundheit (8 CP; 5 SWS; 240 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Übung

Hnq09: Interprofessionelles Simulationstraining im geburtshilflichen Kontext (6 CP; 4 SWS; 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Übung

Hnq10: Wahlpflichtmodul I (6 CP; 4 SWS; 180 Stunden Workload, Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen einen der folgenden Wahlpflichtbereiche (vgl. Anlage Nr. 2):

Hnq10a: Erweiterte Kompetenzen im Qualitätsmanagement

Lehrform: Vorlesung, Seminar

Hnq10b: Ultraschall

Lehrform: Vorlesung, Übung

Hnq11: Wahlpflichtmodul II (6 CP; 4 SWS; 180 Stunden Workload, Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen einen der folgenden Wahlpflichtbereiche (vgl. Anlage Nr. 2):

Hnq11a: Frühe Hilfen und Familiengesundheit

Lehrform: Vorlesung, Seminar

Hnq11b: Berufsbiografie

Lehrform: Seminar

Hnq12: Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben (16 CP; 8 SWS; 480 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Übung

Hnq13: Bachelor-Thesis (12 CP, 2 SWS, 360 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Bachelor-Kolloquien

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 6). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 3 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss		Prüfung	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Teilnahmebegrenzung/ Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung	Modulgewichtung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer	Sonst. Voraussetzungen (z.B. Studienleistung)				
HK07	Nach Bekanntgabe der Modulverantwortlichen bei Bedarf		benotet			1-fach
HK09	Nach Bekanntgabe der Modulverantwortlichen bei Bedarf		benotet			1-fach
HKPS19	Nach Bekanntgabe der Modulverantwortlichen bei Bedarf		benotet			1-fach
HKPS20	Nach Bekanntgabe der Modulverantwortlichen bei Bedarf		benotet			1-fach
HKPS21	Nach Bekanntgabe der Modulverantwortlichen bei Bedarf		benotet			1-fach
HKPS22	Nach Bekanntgabe der Modulverantwortlichen bei Bedarf		benotet			1-fach
Gnq01	Schriftliche Prüfung, Hausarbeit (6 Wochen)		benotet			1-fach
Gnq02	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet			1-fach
Gnq03	Schriftliche Prüfung, Klausur (90 Minuten)		benotet			1-fach
Gnq04	Schriftliche Prüfung, Hausarbeit (6 Wochen)	Praktikumsnachweis (3 Wochen à 30 Stunden)	benotet			1-fach

Hnq05	Schriftliche Prüfung, Hausarbeit (6 Wochen)		unbenotet			1-fach
Hnq06	Schriftliche Prüfung, Hausarbeit (6 Wochen)		benotet			1-fach
Hnq07	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		Benotet			1-fach
Hnq08	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		Benotet			1-fach
Hnq09	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		Benotet			1-fach
Hnq10	Schriftliche Prüfung, Klausur (60 Minuten)		Benotet			1-fach
Hnq11	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		Benotet			1-fach
Hnq12	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	Studienleistung: Ethikantrag	Benotet			1-fach
Hnq13	Schriftliche Prüfung, Bachelor-Thesis (12 Wochen)		Benotet	vgl. § 4 FSB, 150 CP		2-fach

(1) Änderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungsform und Dauer können nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, in Textform anzeigt. Die bzw. der Modulverantwortliche hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig über einen Änderungswunsch zu informieren, so dass dieser ausreichend Zeit hat, vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu entscheiden und die geänderte Prüfungsform an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

(2) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 6) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.

§ 4 Bachelorthesis

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorthesis erfolgt frühestens nach Erreichen von 150 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorthesis fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.

(2) Die Bachelorthesis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.

(3) Alles Weitere ist in § 12 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 5 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 7a der Rahmenprüfungsordnung in jedem Semester absolviert werden.

§ 6 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 3 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.

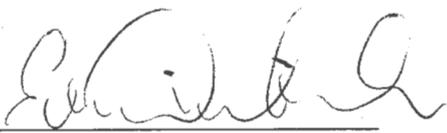
(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung oder sonstigen Verantwortlichen im Studiengang erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Sommersemester 2020 oder später begonnen haben. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Hebammenkunde nachqualifizierend“ im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) vom 15. Januar 2020, zuletzt geändert am 07.04.2021, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz des Departments für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften vom 02.09.2024 durch den stellvertretenden Präsidenten der Hochschule für Gesundheit:

Bochum, den 11.09.2024



Prof. Dr. Sven Dieterich

Stellvertretender Präsident

Fachspezifische Anlagen

Anlage Nr. 1 - Studienverlaufsplan:

Modul	Modultitel	Credit Points und Semester						
		Fachsemester						
		1	2	3	4	5	6	7
		Studiensemester						
		1	2	3	4			
1.-3. Fachsemester (Anrechnung auf Antrag möglich)								
HK07	Physiologie der Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	20						
HK09	Bio-wissenschaftliche Grundlagen		2	5				
HKPS19	Physiologie in Schwangerschaft und Geburt		13					
HKPS20	Physiologie in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett im klinischen und außerklinischen Setting	10						
HKPS21	Frauen und Neugeborene in besonderen Situationen			25				
HKPS22	Hebammenhandeln in komplexen Situationen		15					
1. Studiensemester (entspricht dem 4. Fachsemester)								
Gnq01	Forschungsmethoden in Gesundheitswissenschaften und Hebammenforschung				8			
Gnq02	Interpersonelle und interprofessionelle Kommunikation und Beratung				10			
Hnq05	Theoretische Grundlagen der Hebammenkunde				12			
2. Studiensemester (entspricht dem 5. Fachsemester)								
Gnq01	Forschungsmethoden in Gesundheitswissenschaften und Hebammenforschung					6		
Gnq03	Professionelles Handeln der Hebamme im Gesundheitssystem					6		
Hnq06	Reflexion und Analyse des Hebammenhandelns im Kontext von Frauenzentrierung und Interprofessionalität					8		
Hnq07	Anleitung, Schulung und Beratung					10		
3. Studiensemester (entspricht dem 6. Fachsemester)								
Gnq04	Reflektierte Praxis in erweiterten Handlungsfeldern und interprofessionellen Fallkonferenzen						6	
Hnq08	Frauengesundheit						8	
Hnq09	Interprofessionelles Simulationstraining im geburtshilflichen Kontext						6	
Hnq10	Erweiterte Kompetenzen im Qualitätsmanagement (Hnq10a)						6	
	Ultraschall (Hnq10b)							
Hnq12	Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben						4	
4. Studiensemester (entspricht dem 7. Fachsemester)								
Hnq11	Frühe Hilfen und Familiengesundheit (Hnq11a)							6
	Berufsbiografie (Hnq11b)							
Hnq12	Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben							12
Hnq13	Bachelor-Thesis							12
Summe ECTS		30	30	30	30	30	30	30
Summe Prüfungen		2	4	2	2	4	4	3

Anlage Nr. 2: Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen Hnq10 und Hnq11

§ 1

Die Lehrveranstaltungen der jeweils zu belegenden Wahlpflichtmodule können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

§ 2

Die Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl sowie einer Teilnehmer*innenmindestzahl werden durch die Verantwortlichen des Studiengangs festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3

Die Studierenden melden sich für die Wahlpflichtmodule sechs Wochen vor Beginn des Semesters elektronisch an. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Fristen werden durch die Studiengänge in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 4

Sofern die nach § 2 festgelegten Mindestteilnehmer*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich unterschritten werden, findet der Wahlpflichtbereich nicht statt. In diesen Fällen nehmen die Studierenden am jeweils anderen Wahlpflichtbereich des Moduls teil.

§ 5

Die in dieser Anlage geregelte Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls stellt keine Anmeldung zur Modulabschlussprüfung des Moduls dar. Eine Prüfungsanmeldung hat gesondert über die durch das Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren zu erfolgen.